

Philipp Böhm

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Referat KSt L
19048 Schwerin

DIE DIREKTORIN

Sitz: Doberaner Str. 115, 2. OG
18057 Rostock

Fon +49(0)381 498-2900
Fax +49(0)381 498-2902

E-Mail:
direktor.zlb@uni-rostock.de
zlb@uni-rostock.de

Rostock, 06.11.2020

**Betreff: Stellungnahme des Direktoriums des landesweiten Zentrums für
Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) zum Entwurf einer Verordnung über
Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

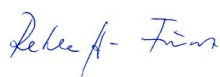
das Direktorium des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung dankt für die Übersendung des Entwurfs der Abiturergänzungsprüfung und möchte im Interesse der Lehramtsstudierenden des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgend Stellung nehmen.

Die in der Verordnung adressierten Sprachen bilden einerseits an der Universität Rostock zum Teil eigene Lehramtsfächer, und stellen andererseits an beiden Universitäten des Landes Studienvoraussetzungen für weitere Fächer dar. Daher ist die Abiturergänzungsprüfung ein notwendiger Bestandteil des erfolgreichen Lehramtsstudiums in diesen Fächern. Die im Verordnungsentwurf unzureichend geregelte Zusammenarbeit von Schulaufsichtsbehörden und Universitäten sowie die festgehaltenen Prüfungsmodalitäten gefährden aus unserer Sicht jedoch die Studierbarkeit dieser Lehramtsfächer. Zum einen steht zu befürchten, dass sich aus den unterschiedlichen organisatorischen und zeitlichen Rahmungen von universitärem und schulischem Lehr- und Prüfungsbetrieb weitreichende Schwierigkeiten für Studierende ergeben, eine Abiturergänzungsprüfung, die in die schulischen

Prüfungszeiträume eingebettet ist, mit dem eigenen Studienverlauf in Einklang zu bringen. Bisher konnten die Universitäten – im Fall des Hebraicums auch gemeinsam – eine an den Studienverlauf angepasste Veranstaltungs- und Prüfungsorganisation gewährleisten, die die Studierbarkeit sicherstellt. Zum anderen möchten wir darauf hinweisen, dass die an den Universitäten tätigen Lehrenden, in deren Verantwortung die vorbereitenden Sprachkurse stattfinden, auch als Prüfende für die betreffenden Studierenden berücksichtigt werden sollten. Eine Lehrbefähigung, wie sie in §4(2) für zwei der drei Mitglieder des Prüfungsausschusses gefordert ist, ist in diesem Fall nicht anwendbar und auch nicht notwendig, da die fachliche Qualifikation durch die universitären Abschlüsse im jeweiligen Fach sichergestellt ist. Schließlich geben wir zu bedenken, dass uns eine Rücktrittsregelung sowie die grundsätzliche Möglichkeit einer zweimaligen Wiederholung der Prüfung notwendig scheinen, um den Schwierigkeiten der entsprechenden Sprachen gerecht zu werden.

Im Gesamten bitten wir darum, die Abiturergänzungsprüfung für Studierende in Abstimmung mit den Universitäten so zu gestalten, dass es nicht zu Verzögerungen des Studiums oder gar Studienabbrüchen kommt. Dazu scheint es in Anlehnung an andere Bundesländer ratsam, den Prüfungsvollzug an die Universitäten zu delegieren. Darüber hinaus weisen wir auch darauf hin, dass die unter §1(3) enthaltene Festlegung, dass an der besuchten Hochschule ein vorbereitender Sprachkurs zu belegen sei, für die Studierenden eine Einschränkung ihrer Freiheiten bedeutet. Hier bitten wir darum, zu prüfen, ob der Nachweis einer andersartigen Vorbereitung eine ausreichende Voraussetzung für die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung darstellen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst
Geschäftsführende Direktorin

ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG UND BILDUNGSFORSCHUNG